



Satzung des Bienenzuchtvereines „An der Dill“ e.V.

Stand: 23.04.2024

- §1 Name, Sitz, Einzugsgebiet, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr und Gleichberechtigung
- §2 Zweck des Vereines
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandszugehörigkeit
- §5 Beginn der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Mitgliedsbeitrag
- §9 Organe des Vereines
- §10 Der Vorstand
- §11 Aufgaben des Vorstands
- §12 Bestellung, Abberufung und Rücktritt des Vorstands
- §13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- §14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §17 Auflösung des Vereines und Heimfallrecht
- §18 Datenschutz
- §19 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz, Einzugsgebiet, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr und Gleichberechtigung

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein „An der Dill“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 35745 Herborn.
- 1.3 Das Einzugsgebiet erstreckt sich regelmäßig auf die Städte Herborn und Dillenburg sowie die Gemeinden Mittenaar, Sinn, Greifenstein, Driedorf und Breitscheid.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Es gilt die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Bereichen des Vereinslebens.
- 1.5.1 Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen gelten für Mann, Frau und Divers gleichermaßen.

§2 Zweck des Vereines

- 2.1 Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.
 - 2.1.1 Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt. Die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung durch die Honigbienen sichert eine gleichbleibend reichhaltige und natürliche Fütterung der Fauna.
- 2.2 Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen, durch praktische und theoretische Schulungen.
- 2.3 Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch:
 - a) monatliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen
 - b) Aussprachen bei Vereinsversammlungen
 - c) Weiterbildungen von Imker zu Imker am Bienenstand
 - d) Lehrbeauftragte des Landesverbandes.
- 2.4 Der Verein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessensgruppen zusammen. Diese sind zum Beispiel Obst- und Gartenbauvereine, der NABU, der „B U N D“ und die Armeisenschutzwarte.
- 2.5 Der Verein soll der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzeigen.
- 2.6 Die Mitglieder des Vereins leisten in ihrer Funktion als Imker einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz und Erhalt der Honigbiene sowie von Natur und Landschaft.

- 2.7 Im Bienenzuchtverein „An der Dill“ wird ausschließlich die Bienenrasse „Carnica“ (Apis Carnica Mellifica) gehalten und gezüchtet.
- 2.7.1 Das Halten und Züchten anderer Bienenrassen ist weder gewünscht noch gestattet. Zuwiderhandlungen führen zum Vereinsausschluss.
- 2.7.2 Zum Erhalt der Reinzucht der Bienenrasse „Carnica“ wurde um die Belegstelle „Dillkreis“ (Nr. 7/10) in 35745 Schönbach, ein Schutzkreis von 5Km eingerichtet. Die genauen Grenzen (gesetzlich geschützt) sind beim Belegstellenleiter zu erfragen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Bienenzuchtverein „An der Dill“ ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3.3 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3.1 Ausnahme: Neumitglieder, die das erste Mitgliedsjahr vollendet haben, können durch den Verein einmalig ein Ablegervolk oder eine Zuchtkönigin erhalten. Der Höchstzuschuss durch den Verein liegt jedoch bei 50€. Der Zuschuss kann ausschließlich als Sachmittel vergütet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 3.5 Zuwendungen aller Art dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Imker-Kreisverband Dillkreis und gehört dem Landesverband Hessischer Imker e.V. sowie dem Deutschen Imkerbund an.
- 4.2 Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Imker-Kreisverband bzw. dem Landesverband sowie dem Deutschen Imkerbund wahrgenommen.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2.1 Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- 5.3.1 Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand nicht begründen.

- 5.4 Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 5.4.1 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann auch post mortem erfolgen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - 6.2.1 Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - b) das Vereinsleben schädigt.
- 6.3.1 Über den Ausschluss ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten.
- 6.3.2 Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied mindestens einen Monat vor dem Stattfinden der Anhörung schriftlich mitzuteilen.
- 6.3.3 Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - b) entgegen mehrfacher schriftlicher Aufforderung andere als die Bienenrasse „Carnica“ hält und züchtet.
- 6.4.1 Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied mindestens einen Monat vor stattfinden der Anhörung schriftlich mitzuteilen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des Vereines haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein, entsprechend und maßgebend der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 7.2 Jedes Mitglied hat das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
 - 7.2.1 Sofern es der Sicherheit / Gesundheit (bspw. staatliche Anordnungen) der Vereinsmitglieder dient, kann der Teilnehmerkreis für Monatsveranstaltungen eingeschränkt werden.
- 7.3 Jedes Mitglied hat das Recht Einrichtungen und Eigentum des Vereins zu nutzen.

- 7.3.1 Über die langfristige Nutzung von vereinseigenen Gebäuden und Grundstücken durch Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.3.2 Die kurzzeitige Nutzung von jeglichem Vereinseigentum durch Mitglieder ist formlos beim Vorstand anzufragen.
- 7.4 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - 7.4.1 Das persönliche Stimmrecht kann weder übertragen noch delegiert werden.
- 7.5 Jedes Mitglied ist durch Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung zur Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.
- 7.6 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 7.7 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand zeitnah über Änderungen zu Kontakt- und Bankdaten zu informieren.
 - 7.7.1 Entstehen dem Verein Kosten aus Versäumnissen nach §7.7, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Kosten sind zügig zu begleichen.

§8 Mitgliedsbeitrag

- 8.1 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - 1. a) Beitrag zum Deutschen Imkerbund
 - b) Werbebeitrag
 - c) Beitrag zum Landesverband Hessischer Imker
 - 2. a) Versicherung (global)
 - b) Tierseuchenkasse (wird z.Z. durch LHI getragen)
 - 3. a) Vereinsbeitrag
- 8.2 Die Höhe der unter Ziffern 1a – 2b genannten Beiträge bestimmt der Landesverband Hessischer Imker und der Deutsche Imkerbund.
- 8.3 Der Vereinsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der aktuelle Vereinsbeitrag kann beim Kassierer erfragt werden.
- 8.4 Jahresbeiträge von Neuimkern sind mit Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- 8.5 Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Februar für das laufende Geschäftsjahr per Bankeinzug erhoben.
 - 8.5.1 Rückbuchungs- / Fehlbuchungskosten die bspw. wegen eines ungedeckten Kontos, der Angabe einer fehlerhaften Bankverbindung oder sonstiger nicht vom Vorstand zu verantwortenden Gründen anfallen, werden dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt. Sie sind zügig zu begleichen.

§9 Organe des Vereines

- 9.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Beisitzer für das Zuchtwesen
 - g) Beisitzer für das Gesundheitswesen
 - h) Beisitzer für Umwelt und Ameisenpflege
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB ist:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
- 10.2.1 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 10.3 Zur Überprüfung des jährlichen Geschäftsberichts des Kassierers werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- 10.3.1 Für jedes Geschäftsjahr ist je ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- 10.3.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 10.3.3 Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstands sein.
- 10.3.4 Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§11 Aufgaben des Vorstands

- 11.1 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 11.1.1 Geschäfte mit einem Volumen von mehr als 500€ bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand.
- 11.1.2 Geschäfte mit einem Volumen über 1500€ bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 11.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwalten des Vereinsvermögens und die Anfertigung von Jahresberichten
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Durchführen von monatlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§12 Bestellung, Abberufung und Rücktritt des Vorstands

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 12.1.1 Zum Vorstand kann gewählt werden, wer seit mindestens 2 Jahren Vereinsmitglied ist.
- 12.1.2 Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigen kann (einfache Mehrheit).
- 12.1.3 Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.
- 12.3 Die direkte Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- 12.4 Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 12.5 Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist möglich, insoweit der Rücktritt von der Mehrheit der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

§13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr, zusammen.
- 13.2 Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- 13.2.1 Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen soll eingehalten werden.
- 13.3 Wünschen mindestens zwei von vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands eine außerordentliche Vorstandssitzung, ist diese innerhalb von 5 Werktagen einzuberufen.
- 13.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 13.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 13.5.1 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 13.6 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 13.6.1 Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Veranstaltung
 - b) Versammlungsleiter
 - c) Namen der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Die Tagesordnung
 - e) Beschlüsse mit Abstimmungsart und Ergebnis
- 13.6.2 Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 14.2 Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- 14.3.1 Die Tagesordnung sowie ggf. eingereichte Anträge sind mit der Einberufung an die Vereinsmitglieder zu übersenden.
- 14.3.2 Der Versand der Einberufung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse/ elektronisches Postfach ist ausreichend.
- 14.3.3 Der tatsächliche Zugang muss vom Vorstand nicht nachgewiesen werden.
- 14.4 Jedes Vereinsmitglied kann, bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich / elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
 - 14.4.1 Anträge sind zu begründen.
 - 14.4.2 Über Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - 14.4.3 Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die durch den Vorstand abgelehnt wurden, kann die Mitgliederversammlung entscheiden.
- 14.5 Über die Annahme von Anträgen, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 14.5.2 Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Vereinsauflösung oder Wahlen zum Gegenstand haben.
- 14.6 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Änderungen der Satzung
 - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - g) die Auflösung des Vereins

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 16.1.1 Wünscht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter Angabe triftiger Gründe, eine andere als unter §16.1 genannte Versammlungsleitung, kann diese mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, stets Beschlussfähig.
- 16.3 Die Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- 16.4 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 16.5 Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- 16.6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.
- 16.6.1. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 16.6.2. Ist der Schriftführer verhindert oder vorzeitig zurückgetreten, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein temporärer Protokollführer zu wählen.
- 16.7. Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:
- a) Ort und Zeit der Veranstaltung
 - b) Versammlungsleitung
 - c) Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

- d) Die Tagesordnung
 - e) Die Beschlüsse mit Abstimmungsart und Ergebnis
- 16.7.1 Es ist regelmäßig die Form eines ausführlichen Protokolls zu wählen.

§17 Auflösung des Vereines und Heimfallrecht

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur mit der in §16 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 17.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freunde des Bieneninstituts Kirchhain e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst jedoch für die Fortführung des Vereinszwecks (§2).

§18 Datenschutz

- 18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 18.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 18.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- 18.4. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§19 Inkrafttreten

19.1 Diese Satzung wurde während der Mitgliederversammlung vom 17.02.2024, beschlossen und ist ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig.

19.2 Unterschriften des Vorstandes

1. Vorsitzender, Boris Hofmann

2. Vorsitzende, Franziska Forst

Kassierer, Michael Blosche

Schriftführer, Felix Voigt

Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit, Michael Kiefer

Beisitzer für Zuchtwesen, Boris Hofmann

Beisitzer für Gesundheitswesen, Michael Blosche

Beisitzer für Umwelt und Ameisenpflege, Karina Dahlhaus